

**Heinz Schirmacher GmbH**  
**- Allgemeine Geschäftsbedingungen -**

**1. Allgemeines**

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Geschäftsbedingungen“ genannt) dienen der Verwendung im Geschäftsverkehr zwischen der Heinz Schirmacher GmbH und Unternehmern (nachfolgend „Kunde“ genannt). Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als Heinz Schirmacher GmbH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Angebote sind stets freibleibend. Die Unwirksamkeit eines Teiles dieser Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen.

**2. Leistungsbeschreibungen und Angebote**

- a) Die in Leistungsbeschreibungen und Angeboten der Heinz Schirmacher GmbH festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest. Mündliche Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen enthalten keine ergänzenden oder veränderten Beschreibungen des Leistungsgegenstandes. Die zu den Leistungsbeschreibungen und Angeboten gehörenden Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- b) Änderungen und Ergänzungen erfolgen lediglich schriftlich durch die Geschäftsführung. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen, die hierzu nicht besonders bevollmächtigt sind, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung bestätigt werden.
- c) Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- d) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Heinz Schirmacher GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor; der Kunde darf sie Dritten nicht zugänglich machen.

**3. Preise und Zahlung**

- a) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk Trittau einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich eventuell anfallender Nebenkosten, wie zum Beispiel Verpackung, Versicherung und Kosten des Zahlungsverkehrs. Sämtliche Preise sind Nettopreise und ohne die Umsatzsteuer, die der Kunde ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe entsprechend zusätzlich zu entrichten hat.
- b) Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung per Überweisung, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der Heinz Schirmacher GmbH zu leisten. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärung der Heinz Schirmacher GmbH 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme zu; in einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der eingehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Lieferung bzw. Arbeiten steht.
- c) Eine Barzahlung oder die Entgegennahme von Schecks und Wechseln bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Heinz Schirmacher GmbH. Eine etwaige Annahme erfolgt nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Die Gefahr für die rechtzeitige Vorlage und Protesterhebung geht voll zu Lasten des Kunden.
- d) Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist Heinz Schirmacher GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen. Heinz Schirmacher GmbH kann vom Kunden höhere Verzugszinsen verlangen, wenn sie selbst mit einem höheren Zinssatz belastet wird.
- e) Das gesetzliche Recht, bei Verzug vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Für den Fall des Rücktritts ist der Kunde verpflichtet, für jeden angefangenen Monat der Benutzung eine Entschädigung von 1/24stel des Preises der Lieferung/Leistung zu zahlen, die mit den geleisteten Teilzahlungsbeträgen verrechnet wird. Die Entschädigung ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn HS eine höhere Entschädigung oder der Kunde einen geringeren Schaden bzw. eine geringere Wertminderung nachweist.
- f) Im Geschäftsverkehr mit ausländischen Kunden erfolgen Lieferungen nur gegen Vorkasse. Ansonsten gelten die Bedingungen wie für den Geschäftsverkehr mit inländischen Kunden.

**4. Lieferung**

Die Lieferung erfolgt ab Werk Trittau. Die Ware reist auf Gefahr des Empfängers. Für Beschädigungen und Verluste, welche die Ware auf dem Transport erleidet, übernimmt HS keinerlei Haftung. Für den Umfang der Lieferung ist die

schriftliche Auftragsbestätigung der Heinz Schirmacher GmbH maßgebend bzw. wenn eine solche nicht vorliegt, das Angebot von Heinz Schirmacher GmbH, falls es fristgemäß vom Kunden angenommen wurde.

## 5. Lieferfrist

- a) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Muster, Freigaben sowie vor Eingang der vereinbarten Anzahlung bzw. der Vorkasse.
- b) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- c) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der Heinz Schirmacher GmbH liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Dieses gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern von Heinz Schirmacher GmbH eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von Heinz Schirmacher GmbH nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen von Heinz Schirmacher GmbH dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt.
- d) Heinz Schirmacher GmbH haftet bei Verzögerung der Lieferung/Leistung in Fällen eigenen Vorsatzes oder eigener grober Fahrlässigkeit bzw. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von Heinz Schirmacher GmbH ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung wegen Verzögerung der Lieferung/Leistung für den Schadenersatz neben der Lieferung/Leistung auf 0,5 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung/Leistung, der von der Verzögerung betroffen war, für jede volle Woche der Verspätung, im ganzen aber höchstens 5 % vom Wert der Lieferung/Leistung und für den Schadenersatz statt der Lieferung/Leistung auf 5 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung/Leistung, der von der Verzögerung betroffen war, begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind - auch nach Ablauf einer Heinz Schirmacher GmbH etwa gesetzten Frist zur Lieferung/Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- e) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von Heinz Schirmacher GmbH mindestens jedoch 0,5 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass Heinz Schirmacher GmbH kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Heinz Schirmacher GmbH ist der Nachweis gestattet, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.
- f) Die Verpflichtung von Heinz Schirmacher GmbH zur Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.
- g) Voraussetzungen für die Lieferpflicht ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Kunden. Wenn Heinz Schirmacher GmbH nach Vertragsabschluss Auskünfte erhält, wonach gegen den Kunden Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wurden bzw. drohen, ist Heinz Schirmacher GmbH berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen und - sofern der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen die geforderten Vorauszahlungen oder Sicherheiten geleistet hat - vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## 6. Gefahrenübergang und Abnahme

- a) Erscheint der Kunde zum vereinbarten Abnahmetermin nicht, ist Heinz Schirmacher GmbH berechtigt, dem Kunden eine Frist von 7 Tagen zur förmlichen Abnahme der Ware/Leistung mit dem Hinweis zu setzen, dass die Ware/Leistung als abgenommen gilt, sofern der Kunde nicht innerhalb der gesetzten Frist die Ware/Leistung förmlich abnimmt. Nach Ablauf der 7 Tage gilt die Ware/Leistung als abgenommen.
- b) Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferung auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Heinz Schirmacher GmbH noch andere Leistungen übernommen hat. Dieses gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Grundsätzlich wird bei Bestellung der Spedition durch die Heinz Schirmacher GmbH die Sendung auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und/oder Wassertschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- c) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr spätestens ab dem Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über; jedoch ist Heinz Schirmacher GmbH verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
- d) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Ziffer 8 entgegenzunehmen.
- e) Teillieferungen sind zulässig.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- a) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der Heinz Schirmacher GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- b) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Liefergegenstandes untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Kunden erfolgt. Der Kunde hat mit seinem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.
- c) Dem Kunden ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: „Verarbeitung“ und im Hinblick auf den Liefergegenstand: „verarbeitet“) erfolgt für Heinz Schirmacher GmbH; der aus der Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Kunde verwahrt die Neuware für Heinz Schirmacher GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht Heinz Schirmacher GmbH gehörenden Gegenständen steht Heinz Schirmacher GmbH Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteiles zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Kunde Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich Heinz Schirmacher GmbH und der Kunde darüber einig, dass der Kunde Heinz Schirmacher GmbH Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Bearbeitung einräumt.

- d) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an HS ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von HS in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der HS abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- e) Verbindet der Kunde den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an HS ab.
- f) Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der in dieser Ziffer der allgemeinen Geschäftsbedingungen abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an HS weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist HS berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann HS nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dessen Abnehmer verlangen.
- g) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde HS die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen seinen Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- h) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde HS unverzüglich zu benachrichtigen.
- i) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die HS zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird HS auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; HS steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- j) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HS auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung von HS, es sei denn, dieses wird ausdrücklich erklärt.

## 8. Gewährleistung / Haftung

- a) Der Kunde ist verpflichtet, Sach- und Rechtsmängel innerhalb von 1 Monat nach dem Zeitpunkt, in dem er einen solchen Mangel festgestellt hat, HS schriftlich anzuzeigen. Mängel sind dabei so detailliert wie möglich zu beschreiben. Diese Regelung stellt keine Ausschlussfrist für Mängelrechte des Kunden dar.
- b) HS haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet HS nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen wurde. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Scha-

den begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers, zum Beispiel Schäden an anderen Sachen, ist ausgeschlossen. Die Regelungen der Sätze 3 und 4 gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird, ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen wurde. Die Haftung von HS ist summenmäßig beschränkt auf 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 500.000,00 € für Sachschäden. Soweit die Haftung von HS ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dieses auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von HS.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes erstreckt sich auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldenverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich nach Ziffern 3 f) und 5, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziffer 8 d. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- c) HS haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen eigenen Vorsatzes oder eigener grober Fahrlässigkeit bzw. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von HS ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung von HS wegen Unmöglichkeit auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der Lieferung/Leistung, höchstens jedoch auf 1,5 Millionen Euro für Personenschäden bzw. 500.000,00 € für Sachschäden, begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Soweit die Haftung von HS ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dieses auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von HS.
- d) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- e) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Fall HS zu. Schlägt die Nacherfüllung fehlt, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, nach Maßgabe dieser Bedingungen Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- f) Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung ist erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- g) Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Kunde, sofern er seinen Sitz im Ausland hat bzw. soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen/Leistungen an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Sollte im Rahmen der Nacherfüllung eine Neulieferung oder die Lieferung von Ersatzteilen erfolgen, bestimmt Heinz Schirmacher GmbH sowohl die Versandart als auch den Versandweg.
- h) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen HS gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

## 9. Verjährung

- a) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt, sofern nicht anderweitig gesetzlich geregelt, 1Jahr. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Abs. 2 BGB oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Hier gilt eine Verjährungsfrist von 3 Jahren.
- b) Die Verjährungsfristen nach a) gelten auch für sämtliche Schadenersatzansprüche gegen HS, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruches. Soweit Schadenersatzansprüche gegen HS bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie ebenfalls die Verjährungsfrist gemäß a) Satz 1.

- c) Die oben genannten Verjährungsfristen gelten mit folgender Maßgabe:
- Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.
  - Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn HS einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
  - Die Verjährungsfristen gelten für Schadenersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- d) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.
- e) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- f) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 10. Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden der HS der gelieferte Gegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen oder Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Ziffern 8 und 11.

## 11. Rücktrittsrecht des Kunden

- a) Ein Rücktrittsrecht des Kunden setzt stets voraus, dass HS die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch HS zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- b) Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn HS die gesamte Lieferung/Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Wird eine Teillieferung/Teilleistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich, so kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung/Teilleistung hat; ist dieses nicht der Fall, so kann er die Gegenleistung mindern. Tritt Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges des Kunden oder durch Verschulden des Kunden ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

## 12. Rücktrittsrecht der Heinz Schirmacher GmbH

- a) HS übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Sie ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages ihrerseits den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit von HS für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. HS wird den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn sie zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; HS wird dem Kunden im Falle des Rücktrittes die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.
- b) Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne der Ziffer 5 dieser Geschäftsbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung/Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der HS erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dieses wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht HS das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktrittes bestehen nicht. Will HS vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dieses nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

## 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort ist der Sitz der HS.
- b) Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der HS.